DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG ("DPA")

DIESE DATENVERARBEIUNGSVEREINBARUNG („DPA") (IN DER FASSUNG VOM 2026-09-30) REGELT DIE DATENVERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ZWISCHEN DEM KUNDEN („DATENVERANTWORTLICHER") UND DER ADVERITY GMBH („DATENVERARBEITER") MIT DER FIRMENBUCHNUMMER 448481 g. MIT DER UNTERZEICHNUNG DES HANDELSVERTRAGES, WELCHER SICH AUF DIESE DPA BEZIEHT, ERKLÄRT SICH DER KUNDE MIT DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESER DPA EINVERSTANDEN.

Inhaltsverzeichnis

Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung

Pflichten des Datenverarbeiters

I. Hintergrund
II. Verarbeitung von personenbezogenen Daten
III. Unterauftragsverarbeiter
IV. Übermittlung in Drittländer
V. Sicherheit der Verarbeitung
VI. Audit-Rechte
VII. Entschädigung
VIII. Dauer
IX. Mitteilungen
X. Maßnahmen nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten
XI. Definitionen
XII. Schlussbestimmungen

Anhang I - Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

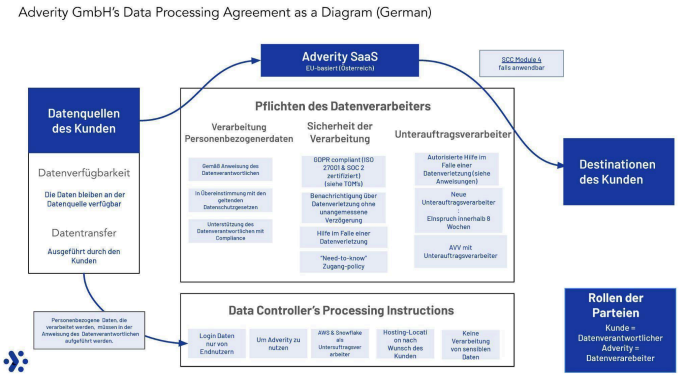

Infografik: Überblick über diese DPA (siehe vergrößerte Version)

Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung

Zurück zum Anfang

Zwecke	Die Gewährung des Zugriffs und Nutzung von Adverity Connect und unterstützender Services, wie zwischen dem Datenverantwortlichen und dem Datenverarbeiter vereinbart.
Kategorien von standardmäßig zu verarbeitenden personenbezogenen Daten *(Wenn der Datenverantwortliche beabsichtigt, andere Kategorien personenbezogener Daten mit Adverity Connect des Datenverarbeiters zu verarbeiten, muss der Datenverantwortliche den Datenverarbeiter darüber informieren und eine Zusatzvereinbarung soll abgeschlossen werden.*	• Email Addresse • IP Addresse • Zeitstempel • Name (auf freiwilliger Basis) • Zusätzliche Kategorien personenbezogener Daten, die in Adverity Connect verarbeitet werden, falls vorhanden.
Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (Für den *Fall, dass der Datenverantwortliche den Datenverarbeiter beauftragt besondere Kategorien personenbezogener Daten in seinem Auftrag zu verarbeiten, stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche sicher, dass alle rechtlichen Anforderungen für die Verarbeitung solcher besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter (insbesondere die in Art. 9 Abs. 2 DSGVO) jederzeit erfüllt sind*).	Der Datenverantwortliche beabsichtigt nicht und wird den Datenverarbeiter nicht anweisen, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten.
Standardmäßig betroffene Personen *(Beabsichtigt der Datenverantwortliche, personenbezogene Daten anderer betroffener Personen mit Adverity Connect des Datenverarbeiters zu verarbeiten, muss er den Datenverarbeiter davon in Kenntnis setzen, und es muss eine zusätzliche Vereinbarung geschlossen werden)*	• Nutzer von Adverity Connect. • Zusätzliche Kategorien von betroffenen Personen, die in Adverity Connect verarbeitet werden, falls vorhanden.
Verarbeitungsvorgänge	Erfassen, Speichern und Verarbeiten von Daten, um den Zugang zu und die Nutzung von Adverity Connect des Datenverarbeiters zu ermöglichen.
Unterauftragsverarbeiter	

Unterauftragsverarbeiter	Zweck
Amazon Web Services *Rechtsträger, welcher Verträge mit österreichischen Rechtsträgern abschließt*; **Google** *Rechtsträger, welcher Verträge mit österreichischen Rechtsträgern abschließt;* **Microsoft Ireland Operations Ltd**, (One Microsoft Place, South County Business	Hosting-Infrastruktur *(anwendbar bei Adverity Connect-Hosting durch den Datenverarbeiter)* Zurverfügungstellung der AI-Funktionen von Adverity *(anwendbar, wenn der*

	Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Irland).	*Verantwortliche personenbezogene Daten in Adverity Connect verarbeitet und diese an AI-Funktionen weitergibt)*
	Snowflake Computing Netherlands B.V. (Gustav Mahlerlaan 300, 1082 ME Amsterdam, die Niederlande).	Hosting Infrastruktur und Cloud-basiertes Data Warehouse für Berichte und Analysen *(anwendbar, wenn der Datenverantwortliche personenbezogene Daten in Adverity Connect von Adverity verarbeitet)*
	OpenAI Ireland Ltd (1st Floor, The Liffey Trust Centre, 117-126 Sheriff Street Upper, Dublin 1, D01 YC43, Irland)	Zurverfügungstellung der AI-Funktionen von Adverity *(anwendbar, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten in der Adverity Connect verarbeitet und diese an AI-Funktionen weitergibt)*
	Anthropic Ireland Limited (6th Floor South Bank House, Barrow Street, Dublin 4, Ireland)	Zurverfügungstellung der AI-Funktionen von Adverity *(anwendbar, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten in der Adverity Connect verarbeitet und diese an AI-Funktionen weitergibt)*

Standort der Verarbeitungsvorgänge

Anwendbar, wenn Adverity Connect *von Datenverarbeiter gehostet wird:*

- Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz in der EU hat, werden die Daten auf Servern in der EU gehostet.
- Wenn der Datenverantwortliche seinen Sitz außerhalb der EU hat, können die Daten auf Servern innerhalb oder außerhalb der EU gehostet werden.

Auf Anfrage des Datenverantwortlichen wird der spezifische Standort dem Datenverantwortlichen mitgeteilt.

Anwendbar, wenn Adverity Connect *von Datenverantwortlichen gehostet wird:*

- Der Standort des Hostings wird vom Datenverantwortlichen bestimmt.

Pflichten des Datenverarbeiters

Unsere DPA im Klartext	*Juristisch ausgedrückt* *Unsere DPA in voller Länge*

I. Hintergrund

Zurück zum Anfang

Wie im Handelsvertrag vorgesehen, wird der Datenverarbeiter bestimmte personenbezogene Daten im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen verarbeiten.

Diese DPA regelt die Datenverarbeitungstätigkeiten des Datenverarbeiters.

1. Im Rahmen und zur Erfüllung der im Handelsvertrag festgelegten Dienstleistungen wird der Datenverarbeiter bestimmte personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeiten.
2. Zusätzlich zu dem, was im Handelsvertrag geregelt ist, gelten die folgenden Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen, um die in den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die betroffenen Personen, die Datenkategorien sowie der Umfang, die Art und der Zweck der Datenverarbeitung werden durch den Handelsvertrag und die "Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung"dieser DPA festgelegt.

II. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zurück zum Anfang

Der Datenverarbeiter und die mit ihm verbundenen Unternehmen erfüllen alle einschlägigen Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze und befolgen die Anweisungen des Datenverantwortlichen, einschließlich der Unterstützung des Datenvrantwortlichen bei der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, der Unterlassung von Handlungen, die gegen die Datenschutzgesetze verstoßen könnten, und der unverzüglichen Benachrichtigung des Datenverantwortlichen über alle einschlägigen Mitteilungen oder Ersuchen der zuständigen Datenschutzbehörden.

Die Parteien werden die "Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung" aktualisieren, um etwaigen Änderungen Rechnung zu tragen

1. Der Datenverarbeiter und alle in seinem Auftrag handelnden Personen (z. B. Personal, Unterauftragsverarbeiter und Personen, die im Auftrag des Unterauftragsverarbeiters handeln) verpflichten sich, personenbezogene Daten nur nach schriftlicher Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeiten ("Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung" oben). Der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeiten, der erforderlich ist, um seinen Verpflichtungen aus dieser DPA oder den geltenden Datenschutzgesetzen nachzukommen..
2. Werden die Dienstleistungen während der Laufzeit des Handelsvertrags geändert und beinhalten diese geänderten Dienstleistungen eine neue oder geänderte Verarbeitung personenbezogener Daten oder werden die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen anderweitig geändert oder aktualisiert, weist der für die Verarbeitung Verantwortliche den Datenverarbeiter an, Folgendes die "Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung" zu aktualisieren, und zwar vor oder spätestens in Verbindung mit dem Beginn einer solchen Verarbeitung oder Änderung.
3. Der Datenverarbeiter muss alle geltenden Datenschutzgesetze und die geltenden Empfehlungen der zuständigen Datenschutzbehörden oder anderer zuständiger Behörden einhalten und sich über alle Änderungen dieser Gesetze oder Empfehlungen auf dem Laufenden halten und diese einhalten. Der Datenverarbeiter nimmt alle erforderlichen Änderungen und Ergänzungen an dieser DPA vor, die gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.
4. Der Datenverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- den Schutz der Rechte der betroffenen Personen;
- Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO),
- die Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33, 34 DSGVO) und
- die Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorherige Konsultation (Art. 35, 36 DSGVO), und
- die Verpflichtung zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Person auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Der Datenverarbeiter darf keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, durch die der für die Verarbeitung Verantwortliche gegen die geltenden Datenschutzvorschriften verstoßen würde.

5. Der Datenverarbeiter unterrichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich über eine Anfrage, Beschwerde, Nachricht oder sonstige Mitteilung, die er von einer zuständigen Behörde oder einem sonstigen Dritten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieser DPA erhält. Der Datenverarbeiter darf in keiner Weise im Namen oder als Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln und darf ohne vorherige Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen weder personenbezogene Daten noch andere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten an Dritte weitergeben oder auf andere Weise offenlegen, es sei denn, der Datenverarbeiter ist gesetzlich dazu verpflichtet. Der Datenverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen in angemessener Weise, um ihm die Beantwortung folgender Fragen zu ermöglichen. Ersuchen, Beschwerden, Nachrichten oder andere Mitteilungen gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen zu beantworten. Insbesondere darf der Datenverarbeiter im Falle einer Verletzung des Datenschutzes im Sinne von Abschnitt XI. keine Eingaben, Meldungen, Mitteilungen, Ankündigungen oder Pressemitteilungen veröffentlichen. Falls der Datenverarbeiter gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichtet ist, personenbezogene Daten, die er im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, offenzulegen, ist er verpflichtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

III. Unterauftragsverarbeiter

Zurück zum Anfang

Der Datenverantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, die unter den Anweisungen des Datenverantwortlichen tätig werden.

Beabsichtigt der Datenverarbeiter, Änderungen an der aktuellen Liste in den Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung vorzunehmen, wird der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen vorab informieren, und der

1. Der Datenverantwortliche ermächtigt den Datenverarbeiter zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeiter. Alle von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zugelassenen Unterauftragsverarbeiter handeln unter der Autorität und vorbehaltlich direkter Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Eine Liste der derzeitigen Unterauftragsverarbeiter findet sich in den "Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung" zu den dort genannten Zwecken. Der Datenverarbeiter hat den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorab schriftlich über Änderungen zu unterrichten, insbesondere vor der Beauftragung anderer Unterauftragsverarbeiter. In diesem Fall hat der Datenverarbeiter den für die

Datenverantwortliche kann innerhalb von 30 Tagen Einspruch erheben.

Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich und mindestens 30 Tage vor der Übermittlung personenbezogener Daten an einen Unterauftragsverarbeiter schriftlich über die Identität dieses Unterauftragsverarbeiters sowie den Zweck seiner Beauftragung zu informieren.

2. Der Datenverantwortliche kann solchen Änderungen nach eigenem Ermessen innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Datenverarbeiters aus wichtigem Grund widersprechen.

3. Der Datenverarbeiter hat allen Unterauftragsverarbeitern, die personenbezogene Daten im Rahmen dieser DPA verarbeiten (einschließlich u. a. seiner Beauftragten, Vermittler und Unterauftragnehmer), durch eine schriftliche Vereinbarung, auch in elektronischer Form, dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die für den Datenverarbeiter gelten, insbesondere die in Abschnitt III.1 (insbesondere das Verfahren der Benachrichtigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und das Recht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Unterauftragsverarbeitern direkte Anweisungen zu erteilen) und Abschnitt III.2 dieser DPA festgelegten Verpflichtungen.

IV. Übermittlung in Drittländer

Zurück zum Anfang

Der Datenverarbeiter muss die vorherige schriftliche Zustimmung des Datenverantwortlichen einholen, bevor er personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt. Außerdem wird er die Einhaltung der GDPR-Standards sicherstellen und die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für einen angemessenen Schutz einbeziehen.

1. Der Ort/die Orte der beabsichtigten oder tatsächlichen Verarbeitung personenbezogener Daten ist/sind in den "Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Datenverarbeitung". Der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (die nach dessen Ermessen verweigert oder erteilt werden kann) nicht außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln oder anderweitig direkt oder indirekt offenlegen und sicherstellen, dass das durch die DSGVO garantierte und in dieser DSGVO dargelegte Schutzniveau für die betroffenen Personen nicht untergraben wird. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein angemessener Schutz im Empfängerland durch eine Vereinbarung sichergestellt, die die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission enthält.

2. Befindet sich der für die Verarbeitung Verantwortliche in einem Land, das nicht Mitglied der EU/des EWR ist, und liegen keine Angemessenheitsbeschlüsse vor, so gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen dem Datenverarbeiter und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Standardvertragsklauseln (**Modul 4: Auftragsverarbeiter-zu-Auftragsverarbeiter**), die durch Verweis in diese DSGVO aufgenommen wurden und dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt werden können.

V. Sicherheit der Verarbeitung

Zurück zum Anfang

Der Datenverarbeiter gewährleistet die Sicherheit der personenbezogenen Daten durch bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen (siehe Anhang 1). Darüber hinaus meldet der

1. Der Datenverarbeiter garantiert die Umsetzung und Aufrechterhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, und überprüft und verbessert kontinuierlich die Wirksamkeit seiner

Datenverarbeiter dem Datenverantwortlichen unverzüglich alle Sicherheitsvorfälle, beschränkt den Zugang auf befugtes Personal, das zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und benennt eine Kontaktperson für Datenschutzangelegenheiten.

Sicherheitsmaßnahmen (siehe Anhang 1). Der Datenverarbeiter schützt die personenbezogenen Daten vor Zerstörung, Veränderung, unrechtmäßiger Verbreitung, unrechtmäßigem Verlust, unrechtmäßiger Veränderung oder unrechtmäßigem Zugriff. Die personenbezogenen Daten sind auch gegen alle anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen umfassen die vom Datenverarbeiter zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen je nach Bedarf Folgendes:

a. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten;
b. die Fähigkeit, die ständige Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu gewährleisten;
c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls zeitnah wiederherzustellen; und
d. ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

2. Der Datenverarbeiter meldet dem Datenverantwortlichen unverzüglich jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, nachdem er von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangt hat. Die Benachrichtigung erfolgt in schriftlicher Form und muss mindestens:
   a. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
   b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle mitteilen, bei der weitere Informationen eingeholt werden können;
   c. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben;
   d. Beschreibung der Maßnahmen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Abschwächung möglicher nachteiliger Auswirkungen; und
   e. alle sonstigen dem Datenverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen enthalten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche den Datenschutzbehörden und/oder den betroffenen Personen mitteilen muss.

3. Der Datenverarbeiter wird den Datenverantwortlichen in angemessener Weise bei der Untersuchung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und bei der Benachrichtigung der Datenschutzbehörden und/oder der betroffenen Personen unterstützen, wie dies in den geltenden Datenschutzvorschriften vorgesehen ist.

4. Der Datenverarbeiter ergreift auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um aufgrund einer Datenschutzverletzung verlorene, zerstörte oder

beschädigte personenbezogene Daten wiederherzustellen und/oder zu rekonstruieren.

5. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, die im Rahmen dieser DPA verarbeiteten personenbezogenen Daten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen weder offenlegen noch auf andere Weise Dritten zugänglich machen. Zur Klarstellung: Wenn der Datenverarbeiter aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften verpflichtet ist, personenbezogene Daten, die er im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, offenzulegen, gilt Abschnitt II.5 Anwendung.

6. Der Datenverarbeiter muss sicherstellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen dieser DPA auf diejenigen seiner Mitarbeiter beschränkt ist, die den Zugriff auf die personenbezogenen Daten unmittelbar benötigen, um die Verpflichtungen des Datenverarbeiters im Rahmen dieser DPA und der Handelsvereinbarung zu erfüllen. Der Datenverarbeiter stellt sicher, dass dieses Personal (unabhängig davon, ob es sich um Angestellte oder andere vom Datenverarbeiter beauftragte Personen handelt)
   a. über die erforderlichen Kenntnisse der anwendbaren Datenschutzgesetze verfügt und in diesen geschult ist, um die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, und
   b. im gleichen Maße wie der Datenverarbeiter gemäß dieser DPA zur Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

7. Der Datenverarbeiter stellt sicher, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtung über die Beendigung von Arbeitsverträgen, Verträgen mit Unterauftragsverarbeitern, Dienstleistungsverträgen oder die Beendigung dieser DPA hinausgeht. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Ablauf oder Beendigung der DPA in Kraft.
8. Der Datenverarbeiter benennt folgende Person als Ansprechpartner für Datenschutzfragen: Herr Michael Pilz (dpo@adverity.com).

VI. Auditrechte

Zurück zum Anfang

Der Datenverarbeiter räumt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder einem externen Prüfer nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen) das Recht ein, Datenschutz- und Sicherheitsprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung dieser DSGVO und der einschlägigen Datenschutzgesetze zu gewährleisten, und stellt alle erforderlichen Informationen und Unterstützung zur Verfügung, um die Einhaltung nachzuweisen.

1. Der Datenverarbeiter gestattet dem Datenverantwortlichen oder einem von ihm beauftragten externen Prüfer, Prüfungen, Untersuchungen und Inspektionen zum Datenschutz und/oder zur Datensicherheit („Prüfung“) durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Datenverarbeiter oder die Unterauftragsverarbeiter in der Lage sind, die Verpflichtungen aus dieser DPA und den geltenden Datenschutzgesetzen einzuhalten, und dass der Datenverarbeiter oder die Unterauftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um diese Einhaltung sicherzustellen.

2. Der Datenverarbeiter stellt alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung dieser DPA und der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich sind, und unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Durchführung von Prüfungen.

VII. Entschädigung

Zurück zum Anfang

Der Datenverarbeiter ist dafür verantwortlich, den für die Verarbeitung Verantwortlichen von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus Verstößen ergeben, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen des Datenverarbeiters im Rahmen dieser DPA verursacht wurden, bis zur Höhe der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in den letzten 12 Monaten vor dem Vorfall gezahlten Gebühren, außer bei Vorsatz, Körperverletzung oder Tod.

Der Datenverarbeiter hat die verantwortliche Stelle auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten, soweit Dritte (insbesondere betroffene Personen) Ansprüche gegen die verantwortliche Stelle wegen Verletzung ihrer Rechte oder des Datenschutzrechts geltend machen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser DSGVO durch den Datenverarbeiter beruhen. Die Verpflichtung zur Entschädigung ist - außer in Fällen von Vorsatz oder bei Verletzung von Leben und Körper - auf den Betrag der von der verantwortlichen Stelle in den letzten 12 Monaten vor der Rechtsverletzung gezahlten Gebühren begrenzt.

VIII. Dauer

Zurück zum Anfang

Diese DPA gilt so lange, wie der Datenverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet.

1. Diese DPA bleibt so lange in Kraft, wie der Datenverarbeiter personenbezogene Daten für den Datenverantwortlichen verarbeitet.

2. Der Datenverantwortliche kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Datenverarbeiter oder einer seiner Unterauftragsverarbeiter gegen seine Verpflichtungen aus dieser DPA verstößt.

IX. Mitteilungen

Zurück zum Anfang

Stellt der Datenverarbeiter fest, dass eine Anweisung zur Datenverarbeitungdes Datenverantwortlichen gegen geltendes Datenschutzrecht oder gegen wesentliche Bestimmungen dieser DSGVO (einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen) verstößt, wird er den Datenverantwortlichen zusätzlich zu den anderen hierin vorgesehenen Mitteilungspflichten unverzüglich darüber informieren.

X. Maßnahmen nach Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zurück zum Anfang

Personenbezogene Daten werden nach der Vertragserfüllung gelöscht oder zurückgegeben, es sei denn, die Speicherung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann auf Anfrage schriftlich über die getroffenen Maßnahmen informiert werden.

1. Nach Ablauf oder Beendigung dieser DPA löscht oder gibt der Datenverarbeiter alle personenbezogenen Daten (einschließlich aller Kopien davon) auf Anweisung des Datenverantwortlichen an den Datenverantwortlichen zurück und stellt sicher, dass alle Unterauftragsverarbeiter dies auch tun, sofern das geltende Recht nichts anderes vorschreibt. Bei der Rückgabe der personenbezogenen Daten gewährt der Datenverarbeiter dem Datenverantwortlichen alle erforderliche Unterstützung

2. Auf Verlangen des Datenverantwortlichen hat der Datenverarbeiter die von ihm oder seinen Unterauftragsverarbeitern getroffenen Maßnahmen zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitung schriftlich

mitzuteilen.

XI. Definitionen

Zurück zum Anfang

Zur Verdeutlichung werden die Definitionen der relevanten Begriffe aus der Datenschutz-Grundverordnung verwendet.

Alle in dieser DPA verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU ((EU) 2016/679 "DSGVO") zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die folgenden Begriffe und Ausdrücke in dieser DPA haben die nachfolgend dargestellte Bedeutung:

"Adverity Connect" hat die in Abschnitt I. der Rahmenvereinbarung von Adverity definierte Bedeutung.

"Angemessenheitsbeschluss" ist eine förmliche Entscheidung der EU-Kommission, mit der anerkannt wird, dass ein anderes Land, ein anderes Gebiet, ein anderer Sektor oder eine andere internationale Organisation ein gleichwertiges Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet wie die EU.

"Datenverantwortlicher" bezeichnet die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser DPA bestimmt;

"Datenverarbeitungsvereinbarung" (oder "DPA") bezieht sich auf diesen Vertrag, der die Datenverarbeitungsvorgänge zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Datenverarbeiter regelt.

"Datenverarbeiter" bezeichnet eine physische oder juristische Person, Behörde, Agentur oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Namen des Datenverantwortlichen im Rahmen dieser DPA verarbeitet;

"EU/EWR" bedeutet Europäische Union und/oder Europäischer Wirtschaftsraum.

"Geltende Datenschutzgesetze" bezeichnet alle nationalen oder internationalen verbindlichen Datenschutzgesetze oder -verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die DSGVO und das Österreichische Datenschutzgesetz („DSG")), einschließlich aller Anforderungen, Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Datenschutzbehörden, die während der Laufzeit dieser DPA jederzeit anwendbar sind, gegebenenfalls auf den Datenverantwortlichen oder den Datenverarbeiter;

"Personenbezogene Daten" bezeichnet alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare lebende natürliche Person („betroffene Person") im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO;

"Standardvertragsklausel" bezeichnen Standardvertragsklauseln im Rahmen der DSGVO für Datenübermittlungen von Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter in der EU/im EWR (oder die anderweitig der DSGVO unterliegen) an Datenverantwortliche oder Datenverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU/des EWR (die nicht der DSGVO unterliegen)..

"Unterauftragsverarbeiter" bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, einschließlich aller Vertreter und Vermittler, die personenbezogene Daten im Namen des Datenverarbeiters verarbeitet;

"Verarbeitung" bezeichnet jeder Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten oder mit Personendatenbeständen durchgeführt werden,

unabhängig davon, ob sie automatisiert gemäß Artikel 4 Absatz 2 DSGVO erfolgen oder nicht.

"Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" bedeutet eine Verletzung der Sicherheit, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Weitergabe oder zum Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt

XII. Schlussbestimmungen

Zurück zum Anfang

Im Falle eines Konflikts mit zusätzlichen Vereinbarungen ist diese DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten maßgebend, und unterliegt und unterliegt österreichischem Recht, wobei für Streitigkeiten der Gerichtsstand am Sitz des Datenverarbeiters gilt; unwirksame Bestimmungen werden ersetzt.

1. Wenn der Datenverantwortliche und der Datenverarbeiter im Widerspruch zu dieser DPA zusätzliche Vereinbarungen getroffen haben, haben die Bestimmungen dieser DPA über die Verarbeitung personenbezogener Daten Vorrang, es sei denn, die Vereinbarung ist zum Zweck der Ergänzung/Änderung einer oder mehreren Bestimmungen dieser DPA getroffen worden.

2. Auf diese DPA findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens Anwendung. Bei allen Streitigkeiten aus einem Vertrag – auch bei Streitigkeiten über sein Bestehen oder Nichtbestehen – sind die Gerichte mit Gerichtsstand am Sitz des Datenverarbeiters ausschließlich zuständig.

3. Die Klartext-Beschreibungen in dieser DPA dienen ausschließlich zu Referenzzwecken und definieren, beschränken oder erweitern den Anwendungsbereich dieser DPA in keiner Weise. Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung in dieser DPA nach geltendem Recht unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sie durch eine Bestimmung ersetzen, die inhaltlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anhang 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen ("TOMs")

Zurück zum Anfang

Der Datenverarbeiter bestätigt, dass die implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen in Anbetracht der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken bieten.

Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen	*Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen*
Physischer Zugang und Umgebungskontrolle Geeignete physische Sicherheits- und Umgebungskontrollen sind vorhanden und so konzipiert, dass sie den physischen Zugang zu Systemen und Servern schützen, kontrollieren und beschränken.	Verwendete Hosting-Anbieter erfüllen die Anforderungen: ● Informationssicherheitsstandards wie z.B. ISO 27018 und ISO 27001 und können Zertifikate zum Nachweis vorlegen ● AICPA SOC 2-Standard und kann Berichte zum Nachweis erstellen
Logische Zugangskontrolle (Systeme) Verhinderung der unbefugten Nutzung von Datenverarbeitungssystemen	● Datenbank-Sicherheitskontrollen beschränken den Zugriff ● Zugriffsrechte werden auf der Grundlage von Rollen und Wissensbedarf gewährt ● Passwortpolitik auf der Grundlage etablierter Informationssicherheitsstandards wie BSI und NIST ● Automatische Sperrung des Zugangs (z.B. Passwort, Timeout) ● Protokoll der fehlgeschlagenen Anmeldeversuche
Zugangskontrolle (Daten) Sicherstellung, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen nur auf die Daten zugreifen können, auf die sie ein Zugriffsrecht haben, und dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können	● Zugriffsrechte werden auf der Grundlage von Rollen und Wissensbedarf gewährt ● Genehmigungsverfahren für Zugangsrechte ● Regelmäßige Überprüfung der Zugangsrechte ● Unterzeichnete Vertraulichkeitsverpflichtungen
Kontrolle der Übertragung Sicherstellung, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übermittlung oder des Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass es möglich ist, zu überprüfen und festzulegen, welche Stellen die personenbezogenen Daten erhalten sollen	● Verschlüsselte Übertragung auf der Grundlage einer sicheren Verwaltung der Verschlüsselungsschlüssel und Mindestanforderungen an den Verschlüsselungsalgorithmus (z. B. AES 256) ● Log-Dateien
Eingabekontrolle Sicherstellung, dass es möglich ist, zu überprüfen und festzustellen, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden	● Zugriffsrechte werden auf der Grundlage von Rollen und Wissensbedarf gewährt ● Genehmigungsverfahren für Zugangsrechte ● Regelmäßige Überprüfung der Zugangsrechte ● Log-Dateien

Auftragskontrolle Sicherstellung, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Anweisungen verarbeitet werden	• Sorgfältige Auswahl von (Unter-)Verarbeitern und anderen Dienstleistern • Dokumentation der Auswahlverfahren (Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien, Prüfberichte, Zertifizierungen) • Überprüfung der Hintergründe von Dienstleistern, anschließende Überwachung • Standardisierte Strategien und Verfahren (einschließlich einer klaren Trennung der Zuständigkeiten) • Dokumentation der vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erhaltenen Anweisungen • Unterzeichnete Vertraulichkeitsverpflichtungen
Verfügbarkeitskontrolle Sicherstellung, dass personenbezogene Daten vor versehentlicher Zerstörung und Verlust geschützt werden	Verwendete Hosting-Anbieter einhalten: • Informationssicherheitsstandards wie ISO 27018 und ISO 270001 und können Zertifikate zum Nachweis vorlegen • AICPA SOC 2-Standard und kann Berichte zum Nachweis erstellen Zusätzlich verwaltet vom Datenverarbeiter: • Backup-Verfahren auf der Grundlage von Business Impact Analysis • Plan zur Wiederherstellung im Katastrophenfall • Routinemäßige Tests des Notfallwiederherstellungsplans
Trennungskontrolle Sicherstellung, dass für unterschiedliche Zwecke erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können	• Getrennte Bearbeitungsmöglichkeiten in Adverity Connect • Trennung zwischen Produktiv- und Testdaten • Detaillierte Verwaltung der Zugangsrechte

Document Information

Document Owner: VP Legal & Business Operations

Version: V6.4

Date of Version: 2026-09-30